

## **Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V.**

---

# Satzung

### **Präambel**

In der Jugendarbeit ist die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von großer Bedeutung. Die Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg stellt dem Bedarf an breit gefächertes und zusätzlicher Qualifikation ein befriedigendes und träger- und institutionenübergreifendes Angebot gegenüber.

Sie bietet einen Ort des Nachdenkens über Jugendarbeit. Dazu werden neue Methoden des Denkens vermittelt und Möglichkeiten zum Querdenken geschaffen.

Sie setzt sich dafür ein, bestehende Fortbildungsangebote zu vernetzen, sowohl für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als auch für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände, der Jugendringe und der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Sie vermittelt Anschlussqualifikationen und organisiert Möglichkeiten des Praxistrainings.

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. schließen sich in diesem Verein zusammen, um gemeinsam mit anderen ein breit gefächertes, strukturiertes und regional ausgewogenes Fortbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (haupt- und ehrenamtliche) in der Jugendarbeit in Baden-Württemberg auszuarbeiten, zu präsentieren und auch in eigener Verantwortung umzusetzen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind jeweils 5 Vertreterinnen und Vertreter aus den Vorständen der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Durch Delegation des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. beziehungsweise des Vorstands des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. wird die Aufnahme als Mitglied gegenüber dem Vorstand des Vereins Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V. beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme
3. Personen, die zu dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen oder die im Rahmen eines Werkvertrags für die Akademie tätig sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Tritt ein Mitglied in ein Anstellungsverhältnis oder in einen Werkvertrag zum Verein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
4. Nach der Neuwahl der Vorstände der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. bzw. des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. sind die jeweiligen Mitglieder neu aufzunehmen. Bis zum Zeitpunkt der Neuaufnahme sind die alten Mitglieder vertretungsberechtigt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, die Ausübung der Mitgliedsrechte kann keiner anderen Person überlassen werden.

### **§ 6 Beitrag.**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) die Aufnahme eines Anstellungs- oder Werkvertragsverhältnisses zum Verein
  - c) Entzug des Mandats durch die Vorstände der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V.  
Ein Mandatsentzug muss dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
2. Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch an den Vorstand zulässig; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Nachnominierungen sind jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen des § 4.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Kenntnisnahme des Berichts des Fachbeirats.
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
  - d) Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über
  - a) Satzungsänderungen.
  - b) die Auflösung des Vereins.
  - c) die Wahl des Vorstands.
  - d) die Wahl der Kassenprüfer oder –prüferinnen.
  - e) den Einspruch von Vereinsmitgliedern nach § 7 Abs. 3.
3. Die Mitgliederversammlung beruft die Mitglieder des Fachbeirats.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens je 3 Mitglieder aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn eine persönliche Befangenheitssituation vorliegt.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer oder -führerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Der Landesjugendring Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg schlagen je mindestens eine Person zur Wahl vor. Er ist je zur Hälfte mit einem/einer Vertreter oder Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. besetzt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die beiden Vorstände bestimmen jeweils unter sich den ersten Vorsitzenden bzw. die erste Vorsitzende. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode wählen.

Ziff 3 gestrichen.

3. Der Vorstand kann zu seiner Aufgabenerledigung eine Geschäftsführung einsetzen. Die Gestaltung des konkreten Auftrags, der Handlungsvollmachten etc. wird durch Vorstandsbeschlüsse geregelt und ggf. in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Protokolle des Fachbeirats zeitnah in seine jeweiligen Trägerstrukturen einzubringen. Der Vorstand ist verpflichtet, über Empfehlungen des Fachbeirates Beschlüsse herzustellen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## **§ 13 Geschäftsbereich des Vorstands**

1. Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
2. Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnis der Vorstandsmitglieder werden in einer Vorstandsvereinbarung geregelt
3. Die Vorstandsvereinbarung ist Teil eines Geschäftsverteilungsplans.
4. Der Vorstand beschließt nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und nach Beratung des Fachbeirates das Jahresprogramm.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstände anwesend sind. Die Vorstandssitzung ist von der/dem Vorsitzenden zu leiten.
2. Der Vorstand entscheidet einstimmig.
3. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands zusammen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
5. In einvernehmlicher Rücksprache mit beiden Trägerorganisationen ist in Ausnahmefällen ein Vorstandsmitglied längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder werden hierüber informiert.

#### **§ 15 Fachbeirat**

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein Fachbeirat gebildet werden.

1. Über die Berufung eines Fachbeirates entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Fachbeirat aus den nach Ziff 2, Buchstabe b vorgeschlagenen Personen.
2. Der Fachbeirat besteht aus maximal 12 Personen.
  - a) Von der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und dem Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. werden der Mitgliederversammlung je 3 Personen vorgeschlagen. Der Vorstand der Akademie schlägt maximal 6 weitere Personen vor, die sich aus Vertretern oder Vertreterinnen gesellschaftlicher Gruppen oder von Institutionen und der öffentlichen Hand zusammensetzen, soweit sie für die Aufgaben des Vereins relevant sind.
  - b) Die Fachbeiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins oder seiner Trägerorganisationen sein.
  - c) Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode, mindestens für 2 Jahre.
  - d) Der Vorstand ist Mitglied im Fachbeirat
3. Die BildungsreferentInnen der Geschäftsstelle wirken im Fachbeirat mit.
4. Der Fachbeirat berät den Verein zu fachlichen Inhalten und Fragestellungen des Fortbildungsprogramms. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Der Fachbeirat spricht Empfehlungen an den Vorstand aus
6. Die Geschäftsführung des Fachbeirats hat die Geschäftsführung des Vereins.

#### **§ 16 Kassenprüfer und -prüferinnen**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer oder -prüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins berufen die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und die/der Vorsitzende des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. Liquidatorinnen oder Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. und den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden müssen.
5. Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

**§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.2.1991 beschlossen und wie folgt verändert und verabschiedet:

außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2002

Mitgliederversammlung am 03.05.2007

Mitgliederversammlung am 27.09.2010

Mitgliederversammlung am 23.11.2012